Landesschulbeirat
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Landesschulbeirat
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender
Kai Oberbach

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 29.09.2025

Stellungnahme des Landesschulbeirates zur Änderung des Schulgesetzes (Stand 28.09.2025)

Am Mittwoch, den 24.09.2025 wurden in der Sitzung des Landesschulbeirates Änderungen im Schulgesetz vorgestellt. Seitens der SenBJF wurden Einzelheiten durch die Referentinnen und Referenten Maria Faust (Sen BJF II C1.2), Britta Mech-Borgmann, Dr. Kai Schöpe und Prof. Dr. Peter Klimczak erläutert.

Die vorliegenden Änderungen beziehen sich auf insgesamt neun Aspekte des Schulgesetzes, zu denen der Landesschulbeirat wie folgt Stellung nimmt.

1. Regelungen zum Schulverfassungsrecht im Schulgesetz

Mit der Neuerung wird die "Regelungen zur Amtsperiode der bzw. des Vorsitzenden der Bezirksschulbeiräte, der Landesausschüsse und des Landesschulbeirats [...] auf die Dauer von zwei Kalenderjahren schulgesetzlich normiert".

Zurecht wird angeführt, dass die bisherigen Regelungen „im Ergebnis zu einer fehlenden personellen Kontinuität in der Arbeit der überschulischen Gremien führt". Der Lösungsweg, die Wahlperiode zu verlängern, löst nur einen Teil des Problems. Dies wird begrüßt für die Mandatsträger auf Eltern- oder Schülerseite, die noch genügend „Restschulzeit" in der Familie zur Verfügung haben. Mit dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus der Schule endet jedoch sowohl bei den Eltern als auch bei den Schülern und Schülerinnen das Mandat bisher oft stichtagsbezogen kurz vor oder spätestens mit Beginn der Sommerferien. Auch an dieser Stelle tut sich für Eltern- und Schülervertretern ein großer Kompetenzverlust auf, der oft zu einer wellenförmigen Beteiligung in den Landesgremien

führt. Vor den Sommerferien scheiden eine Vielzahl von Mandatsträger mit viel Erfahrung aus, ohne dass in den Bezirks- und Landesgremien bereits Nachfolger bereitstehen. Es ist häufig zu beobachten, dass auch die engagierten Stellvertreter aus derselben Alterskohorte wie die Mandatsträger kommen, so dass für das Halbjahr nach den Sommerferien erst wieder der komplette Wahlzyklus von der Schule über die Bezirke in den Landesgremien durchlaufen werden muss. Damit fehlt eine demokratische Beteiligung oft ganzer Bezirke für ein halbes Jahr in den Landesgremien.

Zwei Lösungen wurden dazu diskutiert. Die eine Variante wäre den Schwerpunkt des Mandats in den Landesgremien eher auf die Erfahrung als auf die Schulbindung zu legen und die ggf. zweijährige Wahlperiode nicht mit dem Ende der Schulbindung des Kindes, sondern das Mandat erst mit dem Ablauf der das Ausscheiden umfassenden Wahlperiode zu beenden. Die Begründung wäre dann auf die entsprechende Erfahrung und Einbindung in bezirkliche Gremien gerichtet, ohne dass es auf die Bindung an eine konkrete einzelne Schule ankommt. Die zweite Variante wäre die Wahl einer zweiten „Jungvertretung“ in den bezirklichen Gremien und den Beruflichen Schulen, an denen das zweijährige Mandat oft mit dem Ende der Schulzeit kollidieren dürfte, um beim altersgemäßen Ausscheiden in der aktuellen Wahlperiode einen fortgeführten Informationskanal in das Landesgremium offen zu halten. Andere Gremienmitglieder stellten die Bindung an das Gundmandat aus einer Schule in den Vordergrund und sprachen sich für ein Ende des Mandats aus, wenn das Grundmandat nicht mehr besteht. Ein weiterer Vorschlag war das Gegenteil, eine Wahl von Eltern - und Schülervertretern zu den bezirklichen Gremien aus den Schulen zu ermöglichen, ohne aktives Mitglied in den Wahlgremien zu sein. Damit könnte die Außenvertretung von der Innenvertretung gelöst werden und die Arbeit auf mehrere Funktionsträger verteilt werden. Andernfalls ist oft eine Mehrfachbelastung bei Eltern zu beobachten: Elternvertretung in der Klasse, zugleich GEV-Vorstandsmitglied, Mitglied im BEA, BSB und im LEA/LSB.

Eine Verlängerung der **Amtszeiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter** halbiert die Anzahl der notwendigen Wahlverfahren und entlastet damit die wahldurchführende Verwaltung, ohne dass ein Demokratiedefizit entsteht. Der Vorschlag wird damit positiv bewertet.

Neben der Aufnahme von Gruppen aus dem Katalog des Antidiskriminierungsgesetzes ohne Stimmrecht wurde diskutiert, ob eine Verzahnung mit Vertretern der Lehrkräfte ausbildenden Universitäten erfolgen kann.

Die Darstellung der Funktionen und Zusammensetzung der **Klassen/Jahrgangskonferenzen** wurde hinsichtlich verschiedener Aspekte hinterfragt. Eine Einschränkung des Teilnehmerkreises in bestimmten Entscheidungssituationen bei Klassen- und Jahrgangskonferenzen führt zu einem neuen Gremium für diese pädagogischen Entscheidungen, die dann auch von den Klassen- und Jahrgangskonferenzen getrennt werden sollten. Dem wurde entgegengehalten, dass auch in der Justiz mit Laienrichtern Entscheidungen großer persönlicher Tragweite getroffen werden. Die Zuweisung dieser Entscheidungen aus dem gemeinschaftlichen Gremium in eine pädagogische Sonderspruchkammer war als Änderung nicht nachvollziehbar. Die Regelungen zu den Aufgaben und der Zusammensetzung bei den Aufgaben sind auf verschiedene Stellen verteilt. Dies führt zu Schwierigkeiten in der Wahrnehmung der Zusammenhänge.

2. Regelungen im Schulgesetz zum Bildungsgang der Altenpflege an den Berufsfachschulen

Der BBS hat in seiner Stellungnahme berechtigt darauf hingewiesen, dass es mehrere Gründe für die Verankerung auch dieser Ausbildung in der SenBJF gibt. Es wird damit den Schülerinnen und Schülern dieser Schulen die Möglichkeit genommen, im Rahmen der Ausbildung einen besseren Abschluss zu erlangen. Die Logik, dass eine generalisierte Pflegeausbildung angestrebt wird, begrüßen wir. Da aber zum Beispiel auch der Familienpfleger am OSZ für Sozialwesen in Pankow erfolgt, wäre eine Angliederung des kompletten Bereiches Pflege an die SenBJF möglich. Besonders unter dem Aspekt, dass diesen Schülerinnen und Schülern eine Verbesserung des Schulabschlusses im Rahmen der Ausbildung ermöglicht werden sollte.

3. Regelungen im Schulgesetz, Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKGB) und in der SchüFöVO hinsichtlich ergänzender Förderung und Betreuung

Die Änderung zurück zur Bedarfsprüfung der ergänzenden Förderung und Betreuung vor 7.30 und nach 16 Uhr ist bei einer stark angestiegenen Nutzung nachvollziehbar. Es schont die Ressourcen und entlastet das pädagogische Personal, wenn schätzungsweise 5000 Kinder und Jugendliche weniger das Betreuungsangebot nutzen. Dennoch spricht sich der Landesschulbeirat für eine Möglichkeit der Betreuung ohne Bedarfsprüfung vor 07:30 Uhr und nach 16:00 Uhr für die Jahrgangsstufen 1-6 aus. Wird an Bedarfsprüfungen festgehalten, so ist sicherzustellen, dass die zuständige Stelle über ausreichende Ressourcen verfügt, um betroffenen Familien den Bedarf rechtzeitig zu bescheinigen. Eltern kritisieren zurecht, dass die geplante Bedarfsprüfung für Früh- und Spätbetreuung vielen Familien den Zugang zu verlässlicher Betreuung erschwert. Statt Flexibilität und Planungssicherheit bringt sie neue bürokratische Hürden und Unsicherheit. Besonders berufstätige Eltern mit unregelmäßigen Arbeitszeiten sind davon betroffen. Denkbar wäre ein Entgegenkommen, sodass alle Familien mit schulpflichtigen Kindern in einem Umfang von beispielsweise 20 Werktagen die Früh- oder Spätbetreuung ohne Antrag oder Bedarfsprüfung nutzen können.

4. Regelungen zur Qualitätssicherung und Evaluation an Schulen im Schulgesetz

Die Änderung hinsichtlich der im Schulgesetz verankerten Regelung zur Evaluation und standardisierter Erhebungen stützt sich laut Begründung auf wissenschaftliche Untersuchungen, die "ergeben haben, dass eine gezielte Verbesserung des Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler [...] dadurch erreicht werden kann, dass die interne Evaluation um standardisierte Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung erweitert wird".

Die Umsetzung der langjährig bekannten Erkenntnisse in die Schulpraxis wird begrüßt. Allerdings muss dann auch gewährleistet sein, dass die analytischen Ressourcen zur Erhebung der Lernstände in zentralen Verfahren neutral agieren, separat bereitgestellt werden und nicht zusätzlich den Lehrpersonen aufgebürdet werden, die jedoch gerne an den aufbereiteten Ergebnissen zur individuellen Lernentwicklung partizipieren würden. Es muss dann auch eine entsprechende ggf. zusätzliche Förderressource bereitstehen, wenn die Förderbedarfe die Normalverteilung überschreiten, denn nur vom Messen wird das Problem nicht gelöst. Schulgesetzliche Fokussierung auf Leistung und standardisierter Erhebungen führen nicht automatisch zu individueller Förderung. Standardisierung und Testorientierung entfernen die Ausrichtung des Unterrichts vom pädagogischen Ziel, Kinder zu befähigen, kritisches Denkvermögen zu entwickeln und mündig zu werden. Zusätzliche Erhebungen bedeuten für Lehrkräfte mehr Verwaltungsaufwand und können die pädagogische Freiheit

einschränken. Wichtig ist, dass Evaluationen nicht zum Selbstzweck werden, sondern tatsächlich in verbindliche Ressourcen und Fördermaßnahmen münden. Mit vollen Klassen, knapper Personaldecke und einer Klassenarbeit nach der nächsten geht der Blick auf das einzelne Kind schon länger verloren. Den angekündigten Maßnahmenkatalog für individuelle Fördermöglichkeiten erwartet der Landesschulbeirat mit großer Vorfreude.

Eltern erkennen die Chance, durch Lernstandserhebungen Unterstützungsbedarfe frühzeitig sichtbar zu machen. Gleichzeitig befürchten sie jedoch, dass die Testungen zu einer Stigmatisierung einzelner Kinder führen und den Druck auf Schülerinnen und Schüler erhöhen. Entscheidend ist, dass die Ergebnisse transparent, sensibel und vor allem als Grundlage für konkrete, praxisnahe Förderung genutzt werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit der Speicherung der Testergebnisse zukünftig eine Lernentwicklung für Lehrkräfte mit Hilfe von validen, reliablen und objektiven Messinstrumenten erkennbar sein wird. Dies stellt neben der summativen und formativen Lernstandsbeurteilung im Unterricht eine weitere Säule zur Unterrichtsplanung und -adaption dar.

In §9 heißt es, dass Schulen Kriterien zur Qualitätssicherung entwickeln und anwenden. Diese Formulierung bestand bisher. Der Landesschulbeirat fordert eine Prüfung dieser Formulierung. Von jeder einzelnen Schule zu verlangen, sie solle eigene Qualitätskriterien entwickeln, ist in Zeiten von Überlastung eine zusätzliche Aufgabe für Lehrkräfte. Es ist von Vorteil, wenn sich die Schulen beispielsweise an durch die Senatsverwaltung vorgeschlagene Kriterien orientieren können, die gleichzeitig auch bei der Schulinspektion eine Rolle spielen.

5. Regelungen zur Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen in Schulen

Die stärkere Verbindung zwischen pädagogischer und fachdidaktischer Forschung und Lehre auf der einen und der Schulpraxis auf der anderen Seite wird positiv gesehen. Beide Welten können voneinander profitieren und lernen. Der Landesschulbeirat begrüßt die Ergänzung in §65 Absatz 2, dass wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen von der Schulaufsichtsbehörde nur dann genehmigt werden können, wenn die Ergebnisse eine "pädagogisch-wissenschaftliche Relevanz" haben. Nach der Ausführung der Senatsbildungsverwaltung kann so vermieden werden, dass Kinder und Jugendliche als (zukünftige) Konsumenten erachtet und beforscht werden. Im selben Absatz heißt es zudem, dass die Schulkonferenz vor der Genehmigung der wissenschaftlichen Untersuchung informiert wird. Hier wäre sinnvoll zu ergänzen, welche Stelle hier in der Informationspflicht steht (die Schulaufsichtsbehörde oder die Universität). Ergänzt wurde, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die wissenschaftlichen Untersuchungen von der Schulaufsichtsbehörde und den Universitäten festgelegt werden sollen. Hier fehlt dem Landesschulbeirat die Perspektive der Schulpraxis, die in diesem Bereich schließlich im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Untersuchungen steht und maßgeblich betroffen ist.

Der Landesschulbeirat regt an, hier Reihenuntersuchungen z. B. zur Qualität von Tests auch im Quervergleich zwischen verschiedenen Schulen in die Forschungsfragen aufzunehmen, um an Schulen auch gezielt Anschluss zu finden in der täglichen Unterrichtspraxis. Es könnten auch Austauschforen zu

Forschungsfragen zwischen Schulen und Universitäten z. B. durch das BLIQ gestaltet werden, bei denen auch forschungsinteressierte Schulen ihre Themen einbringen.

6. Regelungen im Schulgesetz zu Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern durch das Gesundheitsamt

Es wird mit dieser Neuerung Schulen ermöglicht, Schülerinnen und Schüler zur Untersuchung an das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt zu verweisen, sofern begründete Zweifel an ihrem Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen. Innerhalb der Vorstellung wurde diese Neuerung mit dem Wegfall desselben Inhaltes aus der AV Schulbesuchspflicht begründet, der eine Lücke zurückgelassen habe. Fraglich ist, ob der Lückenschluss im Schulgesetz angesiedelt sein muss. Der Landesschulbeirat erkennt an, dass die neue Regelung helfen kann, Schuldistanz und Missbrauch von Krankmeldungen einzudämmen. Bei komplexen Themen wie Schuldistanz sollte das Ziel immer auch sein, für Familie und Schule Bürokratie abzubauen. Der Verweis an das Gesundheitsamt kann nur die ultima ratio sein. Pädagoginnen und Pädagogen wissen - bis dieser Punkt erreicht ist, sind bereits viele Arbeitsminuten verbraucht worden. Unabhängig von der gesetzlichen Verankerung mahnt der Landesschulbeirat hier wiederholt an, die bezirklichen Ressourcen, etwa Sozialarbeit an Schule und SIBUZ, besser aufzustellen, damit frühzeitig bei Absenz gehandelt und begleitet werden kann. Sonst bleibt jene Verankerung ein kruder Hebel, der die zugrundeliegenden komplexen Problematiken ignoriert. In diesem Zusammenhang wurde aus dem Plenum die Frage nach einer spezifischen Anlaufstelle für Neurodivergenz gestellt.

7. Regelungen zu Datenverarbeitungen im Schulgesetz

Der Landesschulbeirat begrüßt detaillierte Regelungen zur Datenverarbeitung auf Basis von Fachverfahren und mit klaren Grenzen. Es fehlen aus unserer Sicht einige generelle Ausschlussregelungen. So soll KI keine Bewertung von Leistung durchführen. Die Lehrperson muss hier die letzte entscheidende Instanz sein. Bezüglich des EU-AI-Acts und der Schulverwaltung als Betreiber von KI-Modellen ergeben sich umfassende Anforderungen zur Erfüllung. Hierzu bedarf es einheitlicher zentraler Richtlinien für alle Schulen und Berichtspflichten. Es fehlen Inhalte zur freiwilligen Nutzung – wo findet sich eine Widerspruchsregelung für pädagogisches Personal, Eltern und Schülerinnen und Schüler?

Es ist begrüßenswert, dass zeitnah die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Arbeitszeit Erfassung von Lehrkräften umgesetzt werden. Prinzipiell positiv ist auch, dass eine browserbasierte Lösung der Arbeitszeiterfassung möglich ist, die von jedem Endgerät aufrufbar ist. Eine Lösung über das Schulportal unter Verwendung der Server des ITDZ ist jedoch sehr problematisch. Eine Irreguläre Dateneinsicht oder Datenauswertung zu anderen Zwecken als der Arbeitszeiterfassung muss systemseitig ausgeschlossen sein. Die Berechtigungen hierzu müssen klar definiert und sichergestellt sein. Die Nutzung des Schulportals für die Erfassung der Arbeitszeit von Lehrkräften unterliegt zwingend der Mitbestimmung der Beschäftigtenvertretung.

8. Regelungen zur Unterstützung der zuständigen Schulbehörden durch die Schulaufsichtsbehörde bei der gesamtstädtischen Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren im Schulgesetz

und im Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

In der Erläuterung heißt es, dass „durch eine gesamtstädtische Koordinierung [...] Schulplätze effektiver, schneller und passgenauer nach den Wünschen der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern vergeben werden [können]." Dies scheint ein Appell zu sein. Es findet sich jedoch keine Begründung, warum eine zentrale Steuerung bessere Ergebnisse erzielen soll als das bisherige Verfahren bei übernachgefragten Schulen. Ein Matchingverfahren wurde dabei nicht im Detail beschrieben, was aber für eine gerichtsfeste Verteilung erforderlich wäre. Bei dem neuen Steuerungsverfahren darf für Bezirkskinder kein Nachteil entstehen.

9. Regelungen zur Ausstellung von Schul- und Prüfungszeugnissen in der schulischen Bildung in elektronischer Form im Schulgesetz und im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Positiv zu bemerken ist, dass mit dieser Neuerung der digitalen Realität gut begegnet wird. Jedoch wird aus dem Plenum bedauert, dass auch nicht im Einzelfall ggf. gegen Gebühren eine rückwirkende Hinterlegung ermöglicht wird. Begrüßt wird der Einsatz von digitalen Zeugnissen insbesondere mit Blick auf die Verhinderung von Fälschungen in der Zukunft. Neben dem Start mit Abiturzeugnissen empfiehlt der Landesschulbeirat auch, mit Zeugnissen zum Mittleren Schulabschluss die Berliner Wirtschaft mit einem digitalen Angebot zu überraschen.

Mehrarbeit für administratives Personal an Schule ist zu vermeiden, insbesondere im Falle von Fehlermeldungen. Offen geblieben war die Frage nach der technischen Betreuung in diesem Fall.

Allgemeine redaktionelle Hinweise:

Auf Seite 10 Nr. 22 § 85 muss "Bezirksschülerausschuss" verwendet werden, nicht Bezirkselternausschuss

Auf Seite 100 wird das Schulgesetz §19 Absatz 6 zitiert: „Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch (**den/einen** einfügen) Bescheid..."

Auch auf Seite 100: „Schülerinnen und Schüler aus dem Land **Brandenburg** können im Rahmen freier Kapazitäten..." → warum Brandenburg?

<u>Anlagen</u>

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Beirat Berufliche Schulen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV AbtL Sekr
Monique Richter

Tel. +49 30 90227 6901
Zentrale +49 30 90227 5050

cansu.guel@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

25.09.2025

Stellungnahme des Beirats Berufliche Schulen Berlin zum Entwurf des Schulgesetzes

Beschluss vom 25. September 2025

Der Beirat Berufliche Schulen hat in seiner Sitzung am 22. September 2025 den Entwurf des Schulgesetzes zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Frau Dieter (Sen BJF), und Frau Faust (Sen BJF) erläuterten zusammen Inhalte und Schwerpunkte des Entwurfs in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf vor der Sitzung per Mail zugestellt. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und erläutert. Das Gremium fand es sehr bemerkenswert, dass Vorschläge aus der Regierungskoalition im Parlament, als es noch einen rot-rot-grünen Senat gab, nun unter der schwarz-roten Regierung umgesetzt werden. Abgesehen von diesen und den Vorschlägen aus den Gremien sind keine weiteren Änderungen vorgesehen.

Die Änderungen zu den Wahlen im Bereich der Beruflichen Gremien begrüßen wir aus der Sicht der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Für diese Statusgruppen bedeutet dies eine Gleichsetzung mit den anderen Gremien und eine gerechtfertigte Aufwertung. Des Weiteren senkt es den Organisationsaufwand im Gegensatz zu den jährlichen Wahlen.
Anzumerken ist dennoch die hohe Fluktuation bei den Schülerinnen und Schülern. Dies macht eine Wahlperiode von 2 Jahren schwierig, wenn eine ganze Reihe Bildungsgänge nur ein Jahr dauern. Dies

gilt auch für die Elternvertretung. Wie will die SenBJF diese beiden Statusgruppen unterstützen, damit sowohl Eltern- als auch Schülervertretungen arbeitsfähig werden? Besonders für die Elternvertretung bedarf es hier einer gesonderten Unterstützung seitens der SenBJF.

Aus den Reihen unserer Kammervertretungen kommt ein Einwand die Termine beim Gesundheitsamt betreffend, die seit der Corona-Zeit in Eigenverantwortung der Azubis und ihrer Eltern zur gesundheitlichen Feststellung bei auffälliger Schuldistanz oder angezweifelter Prüfungsfähigkeit im Ausbildungsverlauf zu vereinbaren sind. Da gibt es flächendeckend offenbar Schwierigkeiten, weshalb die Kammern vorschlagen, analog zu Brandenburg zu verfahren und schon vor der Aufnahme einer Ausbildung eine verbindliche Schulabgangsuntersuchung einzuführen.
Andere Teile des Gremiums geben dabei zu bedenken, welche Belastung auf die Gesundheitsämter bei einem geschätzten Zeitaufwand von 30-45min für eine solche Untersuchung pro Person zukäme. Auch müsste klar sein, welche Schultypen unter eine solche verbindliche Regelung fallen sollen, da in Brandenburg aktuell z.B. nicht das Gymnasium betroffen sei.

Die Ausbildung von Pflegeberufen sollte aus Sicht des Gremiums entgegen der gegenwärtig vorangetriebenen Entwicklung wieder komplett in die Verantwortung der SenBJF zurückgeführt werden. Anderenfalls bleibt die unfaire Situation, dass die über den Gesundheitssenat betreuten Auszubildenden keine Möglichkeit haben, im Rahmen ihrer Berufsausbildung Schulabschlüsse nachzuholen.

Im Hinblick auf die Schaffung der Grundlagen an Rechtssicherheit für digitale Klassenbuchführung und Zeugniserstellung etc. sehen wir mit Spannung der späteren Ausgestaltung in konkreter Hard- und Software entgegen. Derzeitig erlebte Konzepte lassen in der Praxis Zweifel am technisch möglichen Archivierungsvermögen bezüglich dienstlicher Aufzeichnungen der digitalen Klassenbücher aufkommen. Aus pädagogischer Sicht erscheint das Austeilen digitaler Zeugnisformate ohne materielle Entsprechung - in Würdigung eines abgeschlossenen Lebensabschnittes - auch wenig erstrebenswert.

Jörg Schäfer Isabella Vogt-Schwarze

Landesschülerausschuss Berlin

Landesschülerausschuss Berlin • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender
Orcun Ilter

vorstand@lsaberlin.de
Mobil +49 1520 9406387

Geschäftsstelle
Andrea Schreiber

Andrea.Schreiber@senbjf.berlin.de
Tel. +49 30 902275684

An den Vorsitzenden des Landesschulbeirats
Herrn Kai Oberbach

über:
Andrea.Schreiber@senbjf.berlin.de

Datum: 25.09.2025

Stellung des Landesschülerausschusses zur Novellierung des Berliner Schulgesetzes

Lieber Kai,

in Bezug auf die letzte Sitzung des Landesschulbeirats und die Bitte, aus Sicht des Landesschülerausschusses Stellung zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes zu nehmen, erhältst du im Folgenden eine detaillierte Auflistung zu aus unserer Sicht notwendigen Anpassungen und ergänzenden Vorschlägen. Diese lassen sich wie folgt unterteilen:

Änderungen der Amtszeiten für die bezirklichen Schulgremien:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass durch die Anpassungen in den §§ 79 Abs. 2, 85 Abs. 2 und 90 Abs. 3 SchulG die Amtszeiten für Mitglieder der Bezirksausschüsse verlängert werden sollen. Allerdings ist zu beachten, dass es in der Praxis häufig zum frühzeitigen Ausscheiden von Amtsträger:innen kommt. Dadurch kann es insbesondere bei Schüler:innen, Eltern oder dem pädagogischen Personal im Verlauf des Kalenderjahres zu Unterbesetzungen kommen. Wir schlagen daher vor, im Gesetz klarzustellen, dass die Schulämter verpflichtet sind, erforderliche Nachwahlen anzuordnen, um eine kontinuierliche Vollbesetzung der Bezirksausschüsse sicherzustellen.

Zu § 81 SchulG:

Die Notwendigkeit von Klassen-, Jahrgangs- und Semesterkonferenzen ist unbestritten. Dennoch ist festzustellen, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Einberufung und zur Rolle der Schüler:innenvertretungen unübersichtlich und unpräzise sind.

Aus Sicht des LSA sollte in der Novellierung deutlicher geregelt werden, welche Funktionen und Mitwirkungsrechte den Schüler:innenvertretungen in diesen Konferenzen zukommen. Dies würde zur Transparenz beitragen und die demokratische Beteiligung stärken.

Zu § 85 SchulG:

Der Landesschülerausschuss Berlin fordert, § 85 SchulG dahingehend zu ergänzen, dass auch an Grundschulen verpflichtend eine Schülervertretung einzurichten ist. Dies umfasst die Wahl einer:eines Schulsprecher:in sowie die Bildung einer Gesamtschülervertretung. Diese Gremien sollten sowohl aktives als auch passives Stimmrecht in den weiterführenden schulischen Mitwirkungsgremien erhalten. Eine frühzeitige Verankerung demokratischer Strukturen fördert die Beteiligungskultur bereits in der Primarstufe.

Mit freundlichen Grüßen,

Orcun Ilter